

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 11/71

BESCHLUSS

657

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 4. Juli 1969 vor dem
Notar Dr. F [REDACTED] in Bad W [REDACTED] (Urkundenrolle Nr. 490/1969)
geschlossenen Grundstückkaufvertrages

Beteiligte:

1. Versicherungskaufmann und Landwirt Fritz B [REDACTED]
in H [REDACTED]-E [REDACTED], Am Br [REDACTED],
Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED] in
K [REDACTED] -
2. Schmied Otto H a [REDACTED] in H [REDACTED]-E [REDACTED],
Bri [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. H [REDACTED] Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH, K [REDACTED],
Wi [REDACTED] Allee [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 28. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. März 1971 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 25 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch den vorbezeichneten Vertrag hat der Schmied Otto Ha[REDACTED] sein im Grundbuch von H[REDACTED] Band 7 Blatt 178 unter der Nr. 32 eingetragenes Grundstück Flur 7, Flurstück 32, Grünland, Ackerland, Wiese, Unland "Hinter dem Linge" in Größe von 2,5037 ha zum Preise von 25 000 DM an den Antragsteller veräußert, der es als Weide- und Grünland für seine Schafherde verwenden will. Unter dem 30. April 1970 hat das Land-

- 3 -

wirtschaftsamt dem beurkundenden Notar gemäß §§ 6 RSG, 21 GrdstVG mitgeteilt, daß die Siedlungsgesellschaft Hessische Heimat von ihrem gesetzlichen Vorkaufsrecht nach § 4 RSG Gebrauch gemacht habe, und erklärt, der landwirtschaftlichen Genehmigung des Vertrages stünden Bedenken aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG entgegen, weil der Erwerber als Versicherungskaufmann die Schafherde nur nebenher halte und hauptberufliche Landwirte am Erwerb des Grundstücks interessiert seien.

Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Ausübung des Vorkaufsrechts für zulässig erachtet.

Gegen diese Entscheidung hat sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde gewandt. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Gegen den Beschluß hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde erhoben. Er verfolgt sein Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung weiter.

II.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, ist das Rechtsmittel nur statthaft, wenn das Oberlandesge-



richt von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines der im § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Genehmigung der Veräußerung an den Antragsteller wäre nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu versagen gewesen, weil die Übereignung des Flurstücks eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeuten würde (§§ 4 RSG, 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG). Die Veräußerung würde den Erfolg der vom Landwirt Bü[REDACTED] in A[REDACTED] durchgeführten Althofsanierung in Frage stellen und damit einer bereits unternommenen konkreten Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur widersprechen (§ 9 Abs. 2 GrdstVG). Büchsenschutz bewirtschaftete das verkaufte Land seit vielen Jahren pachtweise als Grünland. Der Pachtvertrag laufe bis 1981. Das Pachtland sei bei Erstellung der Zielplanung, auf der die Althofsanierung und die damit verbundenen Förderungsmaßnahmen aufbauten, mit berücksichtigt worden. Die Bedenken des Landwirtschaftsamts gegen eine Genehmigung der Veräußerung würden nicht dadurch ausgeräumt, daß das verkaufte Land für Bü[REDACTED] nicht sehr günstig gelegen sei und daß er es im Jahre 1970 wirtschaftlich nicht voll habe nutzen können. Denn daraus dürfe nicht gefolgert werden, daß dieses Land für Bü[REDACTED] wertlos sei. Das Interesse des Antragstellers am Landerwerb müsse gegenüber dem Bestreben, den Erfolg der Althofsanierung

zu sichern, zurücktreten. Die Siedlungsgesellschaft habe das Vorkaufsrecht in erster Linie im Interesse des Landwirts BÜ [REDACTED] ausgeübt, der zum Kauf des Grundstücks bereit sei.

B) Die Rechtsbeschwerde behauptet, die angefochtene Entscheidung weiche "von den Rechtsansichten" des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und einiger Oberlandesgerichte "in verschiedenen Punkten" ab.

1. Hierzu weist die Rechtsbeschwerde zunächst auf folgende Vergleichsentscheidungen hin:

BVerfG Beschluß vom 19. Juni 1969 - 1 BvR 353/67
(RdL 1969, 176 ff),

BVerfG Beschluß vom 11. April 1967 - 1 BvR 728/65
(RdL 1968, 64 ff),

BVerfG Beschluß vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63
(RdL 1967, 92),

BGH Beschluß vom 11. Dezember 1969 - V BLw 23/69
(RdL 1970, 67 ff).

Die Rechtsbeschwerde berichtet über die in jenen Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG. Der Antragsteller meint, das Beschwerdegericht sei der vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof "vorgegebenen" Gesetzesauslegung nicht gefolgt. Das Oberlandesgericht habe sich mit den Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln beider Gerichte "überhaupt nicht auseinandergesetzt, diese auf alle Fälle nicht angewendet". Die Ausführungen des Oberlandesgerichts erweckten "erhebliche Zweifel", ob

es den Begriff der Agrarstruktur nicht einfach mit dem Begriff der Rentabilität für den einzelnen Betrieb gleichgesetzt habe und damit anstelle des Begriffes der Agrarstruktur wieder den Begriff des triftigen oder wichtigen Grundes verwendet habe. Es habe den Vortrag des Antragstellers, die von ihm beigebrachten und beantragten Beweise völlig außer acht gelassen und sich allein auf den Betrieb Bü[REDACTED] konzentriert. Die insoweit getroffenen Feststellungen seien "verfahrensfehlerhaft". Das Beschwerdegericht habe seine Aufklärungspflicht in weitem Umfang verletzt. "Der Widerspruch in den Rechtsansichten des angefochtenen Beschlusses zu den Rechtsansichten des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofs" sei "damit hinsichtlich der Auslegung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ... offensichtlich".

Mit diesem Vorbringen hat die Rechtsbeschwerde eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan. Eine solche Abweichung liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte beantwortet hat. Dabei ist von dem Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Frage, ob die Feststellung des Sachverhalts auf einer Gesetzesverletzung beruht oder ob dem Beschwerdegericht sonst ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, kann erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Be-

gründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen die Rechtsfrage verschieden beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts, seinerseits zu ermitteln, worin der Rechtsbeschwerdeführer möglicherweise ein Abweichen von der angeführten Entscheidung finden will und ob die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f).

Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerdebegründung nicht gerecht. Mit der Rüge, das Beschwerdegericht habe sich mit den Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln, die das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in den Vergleichsentscheidungen gegeben haben, nicht "auseinandergesetzt", diese nicht "angewendet", ist eine Abweichung ebensowenig dargetan wie mit der Bemerkung, die Ausführungen des Oberlandesgerichts erweckten "erhebliche Zweifel", ob es den Begriff der Agrarstruktur richtig verstanden habe. Weiterhin kann nicht mit dem Hinweis, das Beschwerdegericht habe bei Ermittlung des Sachverhalts gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, eine Abweichung dargetan werden. Auf eine solche Rüge darf erst eingegangen werden, wenn die Rechtsbeschwerde statthaft ist.

2. Weiterhin behauptet die Rechtsbeschwerde, das Beschwerdegericht sei von folgenden Entscheidungen abgewichen:

- a) BGH Beschluß vom 20. Oktober 1964 - V BLw 30/64 (DNotZ 1965, 740),
- b) BGH Beschluß vom 28. Oktober 1965 - V BLw 16/65 (RdL 1966, 38),
- c) OLG Stuttgart vom 29. Januar 1968 - 10 WLw 35/67, RdL 1968, 152 ("mit Hinweis auf Wb 66/61"),
- d) OLG Karlsruhe vom 9. November 1965 - WLw 9/65 (RdL 1966, 98).

Die Rechtsbeschwerde berichtet wiederum über die in den zu a - c genannten Entscheidungen vertretenen Rechtsansichten; hinsichtlich des zu d) angeführten Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe bringt die Rechtsbeschwerde lediglich vor, "schließlich" stehe die angefochtene Entscheidung "in Gegensatz" zu diesem Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

Weiterhin beanstandet die Rechtsbeschwerde, daß das Oberlandesgericht die Verhältnisse des Antragstellers nicht geprüft habe. Der Antragsteller führt in diesem Zusammenhang aus, das Beschwerdegericht befinde sich "in Widerspruch mit seinen Rechtsansichten" zu den zu a - d angeführten Entscheidungen, "denn andernfalls hätte es die von ihm völlig unterlassenen Prüfungen durchführen müssen; § 12 FGG sei verletzt.

Damit hat die Rechtsbeschwerde wiederum eine Abweichung nicht dargetan. Der Antragsteller behauptet, das Oberlandesgericht habe das Gesetz verletzt. Er ver-

kennt, daß damit allein die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründet werden kann. Aus der behaupteten Verletzung der Aufklärungspflicht folgt nicht zwingend, daß im Beschwerdebeschluß eine andere Rechtsansicht als in den Vergleichsentscheidungen vertreten worden ist. Der Rüge, das Oberlandesgericht habe seine Ermittlungspflicht verletzt, könnte erst nachgegangen werden, wenn die Statthaftigkeit des Rechtsmittels feststände.

3. Schließlich behauptet die Rechtsbeschwerde, die angefochtene Entscheidung stehe "im Gegensatz" zum Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juli 1968 - 10 WLw 17/68 (RdL 1969, 123). Dem Beschwerdegericht seien Denkfehler unterlaufen. So habe es verkannt, daß die Veräußerung des Grundstücks an den Antragsteller nicht den Verlust der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche bedeute, solange der langfristige Pachtvertrag bestehe. Das Oberlandesgericht Hamm habe diesen Punkt richtig gesehen. Der Eigentumserwerb am Kaufgrundstück durch Bü[REDACTED] werde dessen wirtschaftliche Lage nicht verbessern. Das Oberlandesgericht habe auch insoweit den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt.

Mit diesen Ausführungen sind ebenfalls die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht erfüllt. Daraus, daß das Beschwerdegericht einem Denkfehler erlegen sein soll, folgt noch nicht, daß es in einer bestimmten Rechtsfrage einen anderen Standpunkt als das Oberlandesgericht Hamm eingenommen hat. Die Ver-

letzung der Aufklärungspflicht kann in diesem Stadium des Verfahrens nicht gerügt werden.

C) Da nach alledem das Rechtsmittel nicht statthaft ist, kann auf die zur Begründung der Rechtsbeschwerde vorgetragenen Rügen, das Oberlandesgericht habe gegen das Gesetz verstoßen, nicht eingegangen werden. Die Rechtsbeschwerde muß als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell